


Anhörung zum Agrarpaket Herbst 2015

Audition sur le train d'ordonnances Automne 2015

Consultazione sul pacchetto di ordinanze - autunno 2015

Organisation / Organizzazione	Agrarallianz/alliance agraire,
Adresse / Indirizzo	Kornplatz 2, 7000 Chur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	15. Juni 2015 Christof Dietler, Geschäftsführer 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Engagement und für die Möglichkeit, zum Herbstpaket Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Zu grosses Paket

Zum Zeitpunkt der Meinungsbildung in unseren Organisationen haben wir eine denkbar schlechte Ausgangslage, um insbesondere erste Korrekturen bei Massnahmen zu AP 14-17 beurteilen zu können. Die Zahlen 2014 werden erst am 16. Juni veröffentlicht. Eine angemessene Interpretation der Zahlen ist so nicht möglich. So oder so ist es schwierig bzw. wenig sinnvoll, Korrekturen bereits nach einem Jahr vorzunehmen.

2. Administrationserleichterungen oder inhaltliche Korrekturen?

Wir stellen beim Bund, aber auch bei vielen Akteuren im Agrarumfeld, eine muntere Vermischung zwischen „Erleichterungen in der Administration“ und inhaltlichen Korrekturen fest.

Wir plädieren für eine Trennung. Für die administrativen Erleichterungen sind die Arbeiten der Arbeitsgruppen abzuwarten und als Ganzes auszuwerten. Dabei darf auch nach den Sternen gegriffen werden: Daten zentralisieren (IT-Strategie), Kontrollen nach Risiken etc. Wir plädieren für einen grossen Wurf ab 2018.

3. Steuerung von einzelnen Beiträgen

Die AP 14-17 verstärkt die Leistungsbezogenheit der Direktzahlungen. Die Agrarallianz hat dies unterstützt. Braucht es hohe Versorgungssicherheitsbeiträge im Tal, weil sonst die Produktion nicht mehr gewährleistet ist, sollen die Versorgungssicherheitsbeiträge erhöht werden. Zurzeit ist das Gegenteil der Fall: Die Lebensmittelproduktion bewegt sich auf Rekordniveau. Die Versorgungssicherheitsbeiträge sind deshalb in dieser Höhe fachlich nicht zu rechtfertigen. Also vermischen sich politische und inhaltliche Kriterien. Das ist wohl immer so, wenn der Staat eingreift.

Dass jetzt unter dürftiger Zahlenbasis die Biodiversitätsbeiträge als einzige Beiträge reduziert werden, hat eine politische Dimension: Druck von der SBV-Initiative und vom Dauergetrommel aus der „produzierenden Landwirtschaft“.

4. Keine Begrenzung der Biodiversitätsbeiträge auf 50% der Fläche

Der Parameter „50%“ trifft v.a. das Berggebiet unnötig. Um was geht es? Um's Image? Um die Sorge um die Lebensmittelproduktion? Was wird zu wenig produziert? **Der Mindesttierbesatz, die Limite an Direktzahlungen pro SAK schaffen heute Grenzen. Es gibt bestimmt intelligentere Steuerungsmechanismen als die auf den Betrieb bezogene 50%-Regel. Überstürzte Lösungen sind nicht notwendig.**

Antrag: Neben den oben erwähnten Limiten ist zu evaluieren:

- a) *Vollzug verbessern:* will ein Betrieb 200 Nussbäume pflanzen und dafür Direktzahlungen kassieren, dann können die Kantone sehr wohl Auflagen machen. So kann ein Verwertungskonzept verlangt und überprüft werden.
- b) *Obergrenzen:* Die Agrarallianz hat sich immer für Obergrenzen bei den Direktzahlungen ausgesprochen. Hartnäckig hat die Verwaltung diese Grenzen immer wieder zur Disposition gestellt. Heute zeigen sich erste Nachteile. Wir wissen, dass Einkommens- und Vermögensgrenzen ihre

Nachteile haben. Wir bitten Sie zu prüfen, ob nicht auch Biodiversitätsbeiträge in Zukunft unter bestimmten Voraussetzungen ab einer gewissen Grösse reduziert werden könnten (analog Versorgungssicherheitsbeiträge).

- c) *Widerstand ertragen*: Biodiversität oder Tierwohl: sie sind LEISTUNGEN für die ALLGEMEINHEIT. Die Rede von „in der Schweiz wird wegen der Ökologie immer weniger produziert“ hat das BLW mit eigenen Fakten widerlegt. Also bitte nicht beeindruckt lassen.

5. Keine Kürzungen der Biodiversitätsbeiträge

Die Faktenlage ([Fischer M. et al., 2015: Zustand der Biodiversität in der Schweiz 2014. Hrsg.: Forum Biodiversität Schweiz et al., Bern.](#)) spricht klar gegen eine Kürzung. Falls es „Übersteuerungen“ geben sollte, empfehlen wir die obigen Massnahmen.

6. SAK

0.6 statt 0.8 SAK aus kernlandwirtschaftlicher Tätigkeit als Voraussetzung für den maximalen SAK-Zuschlag von 0.4 SAK aus landwirtschaftsnaher Tätigkeit und **0.20 statt 0.25 SAK Mindestarbeitsbedarf. SAK-Zuschlag für biologischen Landbau auf 25% (heute 20%) erhöhen, da sich der technische Fortschritt nicht in vollem Umfang umsetzen lässt.**

Ansonsten halten wir die SAK-Vorschläge für ausgewogen und wir bedanken uns für die Arbeit.

7. Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion

Mutterkuh Schweiz, IP-Suisse, Bio Suisse haben mit Schreiben vom 8.6.2015 eine Anpassung des GMF-Programmes angeregt.

a) 75 Prozent der TS mit Fr. 200.- und b) 85 Prozent der TS mit Fr. 400.- (TZ und BZ alle gleich). **Die Agrarallianz unterstützt dies**, auch wenn wir damit leben können, dass eine Änderung nicht schon im Herbst beschlossen wird. Die Finanzierung? Über die Versorgungssicherheitsbeiträge!

8. DZ-Obergrenze 70'000 Franken / SAK beibehalten.

9. Beibehaltung der ÖLN-Fruchtfolgeregelung mit mindestens vier Kulturen aus pflanzenbaulichen, ökologischen und qualitätsstrategischen Gründen.

10. Höchstbestandesverordnung: Wir lehnen die vorgeschlagene faktische und erhebliche Einschränkung des Lebensraumes von Mastpoulets bis zum 18., resp. 28. resp. 35. Alterstag ab (Begründung siehe STS).